Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3794

14. 03. 80

Sachgebiet 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport
— Drucksache 8/3665 —

A. Problem

Das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport soll ermöglichen, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Vertragspartner dieses Übereinkommens werden kann. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll unterzeichnet. Damit es für sie rechtsverbindlich wird, bedarf es nach seinem Artikel 4 und nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Ratifikation.

B. Lösung

Dem Zusatzprotokoll wird zugestimmt.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3665 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. März 1980

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schröder (Wilhelminenhof)	**Rainer**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 203. Sitzung am 28. Februar 1980 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich in seiner Sitzung am 5. März 1980 mit dem Entwurf.

Ziel der Vorlage ist die Ratifikation des am 10. Mai 1979 von der Bundesrepublik Deutschland in Straßburg unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968 (BGBl. 1973 II S. 721). Dieses Zusatzprotokoll soll ermöglichen, daß die EWG selbst Vertragspartner des Übereinkommens werden kann. Bei der Erarbeitung der Europäischen Tierschutzübereinkommen im Europarat wurde nämlich im Einvernehmen mit den Beobachtern der EG-Kommission die Notwendigkeit erkannt, daß nicht nur die Mitgliedstaaten der EG und die des Europarats Vertragparteien dieser Übereinkommen sein sollten, sondern auch die EWG selbst. Das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968 enthält eine solche Zeichnungsmöglichkeit im Gegensatz zu den nachfolgenden Tierschutz-Übereinkommen für die EWG noch nicht. Dazu bedarf es eines Zusatzprotokolls, das das Übereinkommen ändert.

Seit dem 10. Mai 1979 liegt dieses Zusatzprotokoll in Straßburg zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates auf. Es wurd am selben Tage von der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweden und der Schweiz unterzeichnet. Es tritt in Kraft, sobald alle Vertragsparteien des Übereinkommens auch Vertragsparteien des Zusatzprotokolls geworden sind.

Wegen der Einzelheiten des Gesetzentwurfs wird auf dessen Begründung, wegen der Einzelheiten des Zusatzprotokolls auf dessen Denkschrift verwiesen. Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Vorlage begrüßt. Sie fand einmütige Billigung.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 8/3665 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 6. März 1980

Rainer

Berichterstatter